

Bundesgesetzblatt

915

Teil II

1963	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 1963	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
24 7. 63	Gesetz zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1962	915
23. 7. 63	Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zucker und Melasse)	990

Gesetz zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1962

Vom 24. Juli 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 19. November 1962 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1962 wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Beschlüsse des Rates nach Artikel 9 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 14 des Übereinkommens, die Gegenstände der Bundesgesetzgebung oder der Bundesverwaltung berühren, sind gemeinsam von den

Bundesministern des Auswärtigen und für Wirtschaft bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 64 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Juli 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Schröder